

HVBG-Info 13/1990 vom 07.06.1990, S. 1040 - 1043, DOK 452.2/017-BSG

## Zur Frage der Rückforderung von Kindergeld - BSG-Urteil vom 28.02.1990 - 10 RKg 22/89

Zur Frage der Rückforderung von Kindergeld (§§ 48 Abs. 1 Satz 2
Nr. 3, 50 Abs. 1 SGB X; § 2 Abs. 2 Satz 2 BKGG);

hier: BSG-Urteil vom 28.02.1990 - 10 RKg 22/89 - (Zurückweisung an das LSG)

Das BSG hat mit Urteil vom 28.02.1990 - 10 RKg 22/89 - folgendes entschieden:

## Orientierungssatz:

- 1. In den Fällen des § 48 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 SGB X kann die Frage, ob ein atypischer Fall gegeben ist, nicht losgelöst von der mit der Aufhebung des Verwaltungsaktes eng zusammenhängenden Rückforderung der überzahlten Leistung (hier: Kindergeld wegen rückwirkender Erhöhung der Ausbildungsvergütung) beurteilt werden (vgl. BSG vom 11.01.1989 10 RKg 12/87 = SozR 1300 § 48 Nr. 53 = HV-INFO 1989, S. 783-788).
- 2. Die Typik oder Atypik eines besonderen Sachverhalts muß auch danach beurteilt werden, ob und unter welchen Voraussetzungen die mit der Aufhebung des Verwaltungsakts zusammenhängende Rückerstattung der Leistung unbillig ist.
- 3. Im Falle einer möglichen Rückforderung der Leistung sind jedenfalls dann Ermessenserwägungen anzustellen, wenn die Leistung nicht nur gutgläubig angenommen, sondern auch in dem Glauben verbraucht worden ist, daß mit einer Rückforderung der Leistung nicht zu rechnen ist.